

## Richtlinien Kernzeitbetreuung

### 1. Aufnahme

- 1.1. Aufgenommen werden Grundschüler von der ersten bis zur vierten Klasse.
- 1.2. Der Träger gewährleistet die Sammelbetreuung der Schüler, eine spezielle Einzelbetreuung findet nicht statt.
- 1.3. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung dieses Aufnahmevertrags und der Bezahlung des Elternbeitrags.
- 1.4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift und der privaten, sowie geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Betreuungsgruppe unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Schülers oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### 2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten - Ferien

- 2.1. Fehlt ein Kind ist die Leitung der Betreuungsgruppe zu benachrichtigen (Telefonnummer Kernzeitbetreuung **015758092658**, die Kernzeitbetreuung ist nur in den jeweiligen Betreuungszeiten zu erreichen, ebenso ist die Kernzeitbetreuung nicht in den Ferien zu erreichen), von dort werden dann die Lehrer und die Schulleitung entsprechend benachrichtigt. Sollte Ihr Kind an einem Tag nicht die Kernzeitbetreuung besuchen können, oder nur vor oder nach dem Unterricht, entgegen der vereinbarten Betreuungszeit, so bitten wir rechtzeitig die Betreuungsperson zu benachrichtigen. Die Kernzeit ist ab 07.00 Uhr unter o.g. Nummer telefonisch erreichbar.
- 2.2. Das Angebot besteht in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien der Schule.
- 2.3. Die Kernzeitbetreuung kann vor dem Unterricht in der Zeit von Montag – Freitag von 07.00 – 08.25 Uhr, sowie nach dem Unterricht zwischen 11.45 – 14.00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr besucht werden.
- 2.4. Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Tag nach den Schulferien (für Schulkinder der ersten Klasse nach der Einschulung) und endet am letzten Tag des Schuljahres. Es werden bei einem komplett in Anspruch genommenen Beitragsjahr 11 Monate in Rechnung gestellt. Eine Betreuung kann nur stattfinden, wenn für jeden Zeitraum **mindestens fünf Kinder** angemeldet sind.

### 3. Elternbeitrag

- 3.1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe einen monatlichen Elternbeitrag; der August ist beitragsfrei. Beitragsschuldner ist/sind der/die Erziehungsberechtigte(n) der/der Schüler/s. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- 3.2. Der Betrag wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch Fernbleiben des Schülers.
- 3.3. Für den Besuch der Kernzeitbetreuung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Dieser ist am 1. eines Monats im Voraus entrichten.

Von Montag – Freitag

- 20,00 Euro Beitrag für die Betreuung von 07.00 bis 08.25 Uhr
- 45,00 Euro Beitrag für die Betreuung von 11.45 bis 14.00 Uhr
- 35,00 Euro Beitrag für die Betreuung von 14.00 bis 16.00 Uhr (Mo.-Do.)

Es besteht die Möglichkeit einzelne Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen, jedoch auch verbindlich für ein halbes Schuljahr. Die Gebühr beträgt 1/5 der Monatsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Tag für die Zeiträume 07:00 Uhr – 08:25 Uhr und 11:45 Uhr – 14:00 Uhr sowie 1/4 der Monatsgebühr für den Zeitraum 14:00 Uhr – 16:00 Uhr.

***Sofern der monatliche Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll, benötigen wir von Ihnen ein SEPA-Basislastschriftmandat. Dieses finden Sie auf der letzten Seite dieses Vertrags.***

- 3.4. Die Anmeldung zur Kernzeitbetreuung endet automatisch **mit Ende des Schulhalbjahres.**

### 4. Aufsicht

- 4.1. Die Kernzeitbetreuer/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Schüler verantwortlich.

4.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

4.3. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes im Rahmen der verlässlichen Grundschule während der vereinbarten Betreuungszeit.

## **5. Betreuungsort**

Die Betreuung findet in der Grundschule Göggingen, in den ausgewiesenen Räumen der Kernzeitbetreuung statt.

## **6. Kündigung**

6.1. Personenberechtigte können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

6.2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. *(Möglich Kündigungsgründe können bspw. sein die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung; nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und dem Betreuungskonzept im Rahmen der Kernzeitbetreuung; Nichtbegleichung der Elternbeiträge.)*

## **7. Versicherungen**

7.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

☑ auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

☑ während des Aufenthaltes in der Einrichtung,

☑ während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes

7.2. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.